

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 17/09 B

L 1 R 493/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4 R 290/07 (SG Stade)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Januar 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.1.2009 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung von Beschäftigungszeiten als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVItech) sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 23.3.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil er den allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan hat (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob Ansprüche im Sinne des AAÜG im Wege verfassungskonformer Auslegung auch dann bestehen, wenn vor dem 30.06.1990 eine zur Führung der Berufsbezeichnung gem. § 1 Abs 1 der zweiten Durchführungsbestimmung zur AVItech entsprechende Tätigkeit in einem volkseigenen oder einem gleichgestellten Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens ausgeübt wurde".
- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage aufgeworfen hat. Jedenfalls hat er nicht dargelegt, dass die gestellte Frage in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bisher nicht geklärt ist. Hierzu hätte aber umso mehr Veranlassung bestanden, als das LSG seine Entscheidung auf einschlägige - dort zitierte - Rechtsprechung des 4. Senats des BSG gestützt hat, wonach für die Prüfung der Voraussetzungen einer fiktiven Einbeziehung ausnahmslos auf den 30.6.1990 abzustellen sei.



- 7 Sofern der Kläger die "Verfassungsmäßigkeit der Stichtagsregelung" als klärungsbedürftige Rechtsfrage geltend machen will, hätte er im Einzelnen unter Hinweis auf den Zweck dieser Regelung, die Entstehungsgeschichte und den Gesamtzusammenhang, in dem die Regelung gestellt ist, sowie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BSG darlegen müssen, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (*vgl. Senatsbeschluss vom 19.9.2007 - B 13/4 R 551/06 B, Juris RdNr 9; BSG vom 10.10.2007 - B 12 R 24/07 B, Juris RdNr 7, 9; BSG vom 3.12.2007 - B 12 P 5/07 B, Juris RdNr 5; BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Diesen Anforderungen werden die Ausführungen des Klägers zur vermeintlichen Verfassungswidrigkeit der Stichtagsregelung nicht ansatzweise gerecht.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

